

Bundessozialgericht

Az.: 1 RA 137/66

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

Zugestellt am
10. August 1967

in dem Rechtsstreit

Reg.Ob.Sekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Beklagte und Revisionsklägerin,

g e g e n

Kläger und Revisionsbeklagter,

-Prozeßbevollmächtigter:

Der 1. Senat des Bundessozialgerichts hat am 26. Juli
1967 ohne mündliche Verhandlung durch

Bundesrichter	Dr. H a u g - Vorsitzender -,
Bundesrichter	Dr. S c h u b e r t,
Bundesrichter	H e y e r,
Bundessozialrichter	Dr. F r i t z e m e y e r,
Bundessozialrichter	R u n d g e b u r t

für Recht erkannt:

Das Urteil des Hessischen Landessozialgerichts vom
29. März 1966 wird mit den ihm zugrunde liegenden
Feststellungen aufgehoben, soweit es die Beklagte
vom 1. Juli 1965 an zur Zahlung einer Rente unter
Anrechnung der Zeiten vom 7. November 1923 bis zum
31. Januar 1925 in höherem Umfang als zur Hälfte ver-
urteilt hat.

Die Sache wird in diesem Umfang zur erneuten Verhand-
lung und Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.

- 2 -



- 2 -

G r ü n d e :

Der Kläger hatte von der Beklagten seit dem 1. Dezember 1961 Rente wegen Berufsunfähigkeit bezogen. Seit dem 1. Januar 1962 erhält er Altersruhegeld. In ihren Bescheiden vom 8. Februar 1963 hatte die Beklagte ihm insgesamt 197 anrechnungsfähige Versicherungsmonate gutgebracht. Außerdem hieß es in einem Zusatz u.a., ein Kartenersatz für die Zeit vom 7. November 1923 bis 31. Januar 1925 (Zeiten der Beschäftigung des Klägers in Danzig) sei nicht möglich, da er auf Grund seiner Berufsstellung als Diplomingenieur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sei. Diese Zeiten könnten auch nicht als Beschäftigungszeiten im Sinne von § 16 des Fremdrentengesetzes (FRG) angerechnet werden, weil sie bereits einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt worden seien (§ 18 Abs. 3 FRG).

Vor dem Sozialgericht (SG) machte der Kläger zuletzt noch geltend, bei der Errechnung seiner Renten hätten die Zeiten vom 7. November 1923 bis zum 31. Januar 1925, während denen er bei der Werft in Danzig auf dem Organisationsbüro und bei Prof. Dr. Ing. N... als Hilfsassistent beschäftigt gewesen sei, rentensteigernd angerechnet werden müssen. Diese Zeiten hätten nicht deshalb unberücksichtigt bleiben dürfen, weil sie seinen beamtenrechtlichen Versorgungsbezügen zugrunde gelegt worden seien. Sie seien ihm nämlich gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 3 des Bundesbeamtengesetzes (BBG) als Tätigkeiten in der Privatindustrie nur zur Hälfte bei seinen Versorgungsbezügen angerechnet worden. Da nach den beamtenrechtlichen Bestimmungen eine volle Anrechnung nicht möglich sei, müßten diese Zeiten als Versicherungszeiten von der Beklagten berücksichtigt werden.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

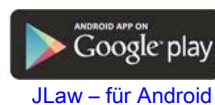
Das SG Frankfurt/Main wies mit Urteil vom 3. September 1964 die Klage ab. Auf die Berufung des Klägers verurteilte das Hessische Landessozialgericht (LSG) die Beklagte, dem Kläger vom 1. Juli 1965 an ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung der Beitragszeiten vom 7. November 1923 bis zum 31. Januar 1925 zu gewähren. Soweit der Kläger die Gewährung einer höheren Rente für die Zeit bis zum 30. Juni 1965 begehre, sei die Berufung unbegründet. Das LSG habe § 18 Abs. 3 FRG aF richtig angewendet und die fraglichen Zeiten unberücksichtigt gelassen, weil die während dieser Zeit in Danzig geleisteten Versicherungsbeiträge einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt worden seien. Durch das Gesetz zur Beseitigung von Härten in den gesetzlichen Rentenversicherungen und zur Änderung sozialrechtlicher Vorschriften (Rentenversicherungs-Änderungsgesetz -RVÄndG) vom 9. Juni 1965 (BGBl I 476) sei jedoch § 18 FRG mit Wirkung vom 1. Juli 1965 an dahin geändert worden, daß nunmehr nachgewiesene Versicherungszeiten selbst dann rentensteigernd zu berücksichtigen seien, wenn sie einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen zugrunde gelegt worden seien. Dem Kläger stehe deshalb von diesem Zeitpunkt an ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung der Versicherungszeiten vom 7. November 1923 bis zum 31. Januar 1925 zu.

Das LSG hat in seinem Urteil die Revision nicht nach § 162 Abs. 1 Nr. 1 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) zugelassen. Die Beklagte hat gleichwohl dieses Rechtsmittel eingelegt. Sie rügt, das LSG habe § 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG verletzt, das Urteil enthalte keine eindeutigen Feststellungen zu entscheidungserheblichen Fragen, zumindest sei § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Streitig sei, ob für das dem Kläger vom 1. Juli 1965 an zustehende Altersruhegeld die Zeit vom 7. November 1923 bis 31. Januar 1925 nach § 18 Abs. 3 FRG idF des RVÄndG in vollem Umfange rentensteigernd anzurechnen sei

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 4 -

oder nur zur Hälfte, weil sie bereits zur Hälfte bei einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften als ruhegehaltsfähig berücksichtigt worden sei. Das hänge davon ab, ob es sich um eine Beitragszeit (§ 15 FRG) oder um eine Beschäftigungszeit (§ 16 FRG) handle, da nach der Neufassung des § 18 FRG nur Beitragszeiten voll anzurechnen seien. Feststellungen darüber, ob nun eine Beitragszeit oder eine Beschäftigungszeit vorgelegen habe, seien vom LSG jedoch nicht getroffen worden und zwar weder im Tatbestand noch in den Entscheidungsgründen seines Urteils. Selbst wenn man aber davon ausgehen wollte, das Urteil habe in genügend deutlicher Form festgestellt, während der streitigen Zeit seien Beiträge entrichtet worden, wäre § 128 Abs. 1 SGG verletzt, weil nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens zugrunde gelegt worden sei; es hätten keine Anhaltspunkte vorgelegen und es hätten keine Ermittlungen stattgefunden, die die genannten Feststellungen hätten rechtfertigen können. Im Gegenteil sei nach dem Inhalt der Rentenakte davon auszugehen gewesen, daß der Kläger in der streitigen Zeit wegen Überschreitens der maßgebenden Versicherungspflichtgrenze versicherungsfrei gewesen sei, so daß aus diesem Grunde nur eine Beschäftigungszeit im Sinne des § 16 FRG in Betracht gekommen sei. Dementsprechend sei auch § 103 SGG verletzt worden.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Hessischen LSG vom 29. März 1966 aufzuheben, soweit es zur Zahlung eines höheren Altersruhegeldes vom 1. Juli 1965 an unter Anrechnung von Beitragszeiten vom 7. November 1923 bis zum 31. Januar 1925 verurteilt hat, und die Berufung auch insoweit zurückzuweisen.

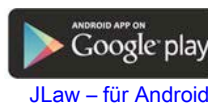
Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



- 5 -

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt.

Die form- und fristgerecht eingelegte Revision der Beklagten ist nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG statthaft. Hierfür kann dahingestellt bleiben, inwieweit die erhobenen Rügen einer Verletzung des § 136 Abs. 1 Nr. 5 und 6 SGG durchgreifen. Jedenfalls liegt der gerügte Verstoß gegen § 128 Abs. 1 SGG vor.

Das LSG spricht zu wiederholten Malen davon, daß die in Danzig zurückgelegten Beitragszeiten bzw. geleisteten Versicherungsbeiträge der Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften zugrunde gelegt worden seien, daß aber nach § 18 Abs. 3 FRG nF die nachgewiesenen Beiträge auch dann anzurechnen seien, wenn sie bei der beamtenrechtlichen Versorgung berücksichtigt worden seien, und daß deshalb die Beklagte dem Kläger vom 1. Juli 1965 an ein höheres Altersruhegeld unter Anrechnung der Versicherungszeiten vom 7. November 1923 bis 31. Januar 1925 zu zahlen habe. Darin liegt die Feststellung, daß Versicherungszeiten vorgelegen haben, und zwar nach der dabei gebrauchten Ausdrucksweise, daß Beiträge entrichtet worden sind. Irgendeine Begründung hierfür enthalten die Urteilsgründe jedoch nicht. Dies wäre aber erforderlich gewesen, weil es sich nicht um eine unstreitige Tatsache gehandelt hat, sondern ausweislich der angefochtenen Rentenbescheide die Beklagte darauf hingewiesen hatte, daß der Kläger wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze versicherungsfrei gewesen sei. Mit der Feststellung über vorhandene Beitragszeiten ist § 128 Abs. 1 SGG verletzt. Das LSG hat nicht das Gesamtergebnis des Verfahrens berücksichtigt, wozu auch der Inhalt der Verwaltungsakte gehört. Außerdem fehlt die Angabe der Gründe, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind. Das hat die Beklagte sinngemäß mitgerügt.

Die damit statthafte Revision ist im wesentlichen begründet. Nach § 18 Abs. 3 FRG nF sind Beitragszeiten (§ 15 FRG) beim

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

Zusammentreffen mit einer Versorgung nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder Grundsätzen nicht mehr von der Anrechnung ausgeschlossen, während für Beschäftigungszeiten (§ 16 FRG) eine andere Regelung gilt. Es muß also für die Rentenbezugszeit vom 1. Juli 1965 an geklärt werden, ob seinerzeit für den Kläger in Danzig Beiträge zur Rentenversicherung entrichtet worden sind (vgl. BSG 22, 284).

Da dies bisher nicht geschehen ist und der erkennende Senat dies nicht selbst tun kann, ist die Sache mit der aus der Urteilsformel ersichtlichen Maßgabe nach § 170 Abs. 2 Satz 2 SGG an die Vorinstanz zurückzuverweisen. Dabei wird diese auch über die Kosten des Revisionsverfahrens zu befinden haben.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)